

Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt C2

Festlegung und Darstellung in der Nutzungsplanung

Die Gemeinden scheiden die Gewässerräume innerhalb Bauzonen in ihrer Nutzungsplanung aus. Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, wie die Gemeinden diesen Auftrag des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im Rahmen von Zonenplanrevisionen/-mutationen oder auch Quartierplanungen konkret umsetzen können.

ZEITPUNKT DER UMSETZUNG

Die Gewässerschutzverordnung verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 auszuscheiden. Bis der Gewässerraum durch die Nutzungsplanung ausgeschieden ist, gilt der Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Dies kann zu erweiterten Einschränkungen bei Bauvorhaben führen, weil die einzuhaltenden Abstände in aller Regel breiter sind als der definitiv auszuscheidende Gewässerraum.

Im Raumplanungs- und Baugesetz wurde keine Frist für die Ausscheidung der Gewässerräume festgelegt. Die Gemeinden können daher weitgehend autonom bestimmen, mit welcher Dringlichkeit sie die Gewässerraumausscheidung angehen und somit die Übergangsbestimmungen ablösen wollen. In der Regel ist die Gewässerraumausscheidung im Rahmen einer Revision der Nutzungsplanung oder bei der Erarbeitung einer Quartierplanung umzusetzen. Der Gewässerraum kann jedoch auch im Rahmen einer speziellen, inhaltlich nur auf den Gewässerraum ausgerichteten Teilrevision oder Mutation der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt werden.

RECHTSFORM

Der Gewässerraum entspricht einer überlagernden Schutzzone. Diese ist, analog der Ausscheidung ausserhalb der Bauzone, als «Gewässerraum» zu bezeichnen.

Innerhalb des Gewässerraums darf grundsätzlich nicht gebaut werden. Da aber durch die überlagerte Festlegung des Gewässerraums die vorhandene Grundnutzung als Bauzone bestehen bleibt, bleiben sowohl die

Zonenkonformität als auch die Ausnutzungsmöglichkeiten der Grundnutzung – soweit die Zonenvorschriften dies vorsehen – erhalten (Einbezug in die Nutzungsbeurteilung).

MUSTERBESTIMMUNG

Die Nutzung und Gestaltung des Gewässerraums ist abschliessend in der Gewässerschutzverordnung geregelt. Es müssen daher keine Zonenbestimmungen im Zonenreglement erlassen werden. Es ist lediglich in der Legende des verbindlichen Planinhalts auf das Gewässerschutzgesetz zu verweisen («Gewässerraum nach Art. 36a GSchG»).

Wenn die Gemeinde dennoch eine Reglementsbestimmung erlassen möchte, ist diese auf einen Verweis auf das Bundesrecht zu beschränken. So muss das Zonenreglement bei einer Änderung der Gewässerschutzverordnung des Bundes nicht angepasst werden.

Mustertext

¹ Der Gewässerraum entspricht einer überlagernden Schutzzone. Er dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes.

² Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung.

Erleichterungen gegenüber dem übergeordneten Gewässerschutzrecht sind nicht zulässig. Strengere kommunale Vorschriften sind aber möglich.

So kann die Gemeinde die obenstehenden Bestimmungen zum Gewässerraum mit Vorgaben zur Bestockung oder zu Pflegemassnahme ergänzen. Eine solche Ergänzung kann – mittels entsprechender Bezeichnung im Plan – auch nur für einen Teil der Ufer übernommen werden. Gleiches gilt, wenn Gewässerraum und Uferschutzzonen im Siedlungsgebiet «zusammengeführt» und mit dem Gewässerraum auch der Schutz der Uferbereiche im Sinne von Artikel 18 Absatz 1bis NHG sichergestellt werden soll. Die Bestimmungen zum Gewässerraum sind dann im Minimum mit den Schutz- und Pflege- bzw. Wiederherstellungsbestimmungen der bisherigen Uferschutzzone zu ergänzen. → **Merkblatt A3 Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften entlang von Gewässern**

Beispieltext

³ Für die Werterhaltung der Ufer gilt:

- Die Ufervegetation ist zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten;
- beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren;
- ökologisch und wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung eingedolter Gewässerabschnitte sind grundsätzlich ingenieurbologisch auszuführen.

Dieser Beispieltext kann je nach Abschnitt mit Aussagen für die jeweils spezifischen Naturwerte ergänzt werden.

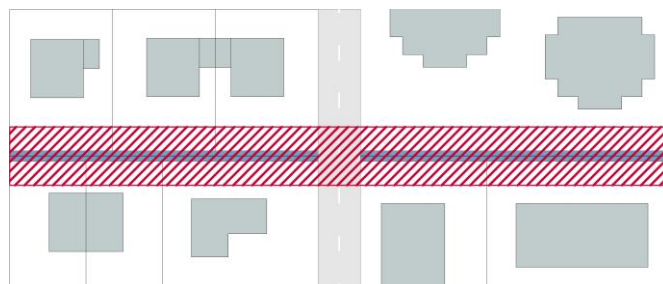
PLANDARSTELLUNG

Planmassstab

Für die Darstellung im Zonenplan ist ein für die jeweilige Situation geeigneter Planmassstab zu wählen. So ist beispielsweise für die Darstellung von Gewässerräumen in dicht überbauten Gebieten darauf zu achten, dass die Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten deutlich erkennbar sind.

Ausgeschiedene Gewässerräume

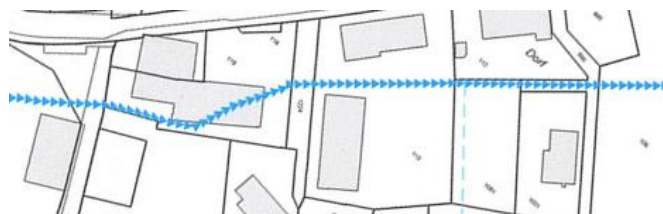
Der Gewässerraum ist unter dem verbindlichen Planinhalt als Fläche und, unabhängig von bestehenden Nutzungen und Infrastrukturen (u. a. Kantons- und Gemeindestrassen, Bahnlinien), als durchgehender Korridor darzustellen. In der Legende ist die Bezeichnung «Gewässerraum» oder «Gewässerraum nach Art. 36a GSchG» – letzteres insbesondere dann, wenn keine Reglementsbestimmungen erlassen werden – zu verwenden.



Darstellungsbeispiel Gewässerraum als Korridor

Verzicht

Wenn auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet wird, ist dieser Verzicht im Plan zwingend als verbindlicher Inhalt darzustellen. Am deutlichsten ist es, den Verzicht bei Fließgewässern als Linienelement darzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Signatur sich klar von derjenigen der Gewässerachse (ob eingedolt oder offen) unterscheidet.



Darstellungsbeispiel Verzicht bei eingedoltem Gewässer

Vermassung

Es kann hilfreich sein, die Gewässerräume im Plan orientierend zu vermessen. Es können entweder die allgemeinen Gewässerräume breiten bezeichnet oder an gewissen Stellen Vermessungen eingefügt werden, welche sich auf bestehende Parzellengrenzen oder Gebäudefronten beziehen. So können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nachvollziehen, wo die Grenze des Gewässerraums auf ihrem Grundstück verläuft.



Darstellungsbeispiel für punktuelle Vermessungen (links) und für die Vermassung eines gleich breit bleibenden Korridors (rechts)

Datengrundlage

Wir empfehlen, das kantonale Gewässernetz als Grundlage für die Lage der Gewässer zu verwenden. Dieses wird jährlich aktualisiert. Der Datensatz Gewässorzustand enthält zwar wichtige Informationen zur Breite und Breitenvariabilität des Gewässers, ist aber bezüglich Lage der Gewässer nicht aktuell.

Orientierender Planinhalt

Es empfiehlt sich zudem, bereits ausgeschiedene Gewässerräume orientierend darzustellen, um die gegenseitige Abstimmung aufzuzeigen.

Weiterführende Informationen

-

Bezug zu anderen Merkblättern

- A3 Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften entlang von Gewässern
- B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen
- B2 Dicht überbaute Gebiete
- B3 Interessenabwägung
- C3 Gewässerraumausscheidung bei Quartierplanungen

Rechtliche Grundlagen

Raumplanungs- und Baugesetz, insbesondere § 12a Absatz 2